

**Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.**

## **Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich**

An das

**Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur**

**Ausschließlich mit elektronischer Post: [ref-g10@bmvi.bund.de](mailto:ref-g10@bmvi.bund.de)**

Verfasser: [REDACTED]

Bearbeitungsstand: 15. Juni 2018

Herausgeber:

**Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.**

65795 Hattersheim / Main, Schulstraße 53

Telefon: (0 61 90) 98 98 13; Telefax: (0 61 90) 98 98 20

Internet: [www.amoe.de](http://www.amoe.de) / [www.umzug.org](http://www.umzug.org); E-Mail: [info@amoe.de](mailto:info@amoe.de)



Wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich.

Der vorgelegte Gesetzentwurf orientiert sich an der auf der Basis der Handlungsempfehlungen des Innovationsforums Planungsbeschleunigung erstellten Strategie Planungsbeschleunigung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur aus dem Jahr 2017.

Die AMÖ begrüßt ausdrücklich, dass mit dem Gesetz Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich deutlich verkürzt werden sollen, ohne dies auf einige ausgewählte Projekte zu beschränken.

Insbesondere die in der geplanten Änderung des Bundesfernstraßengesetzes vorgesehene Möglichkeit, nach Anhörung der betroffenen Gemeinde per vorläufiger Anordnung vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Ausbau oder Neubau festzusetzen, wenn an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht, erachten wir als förderlich. Da die Verpflichtung eingeführt werden soll, den früheren Zustand wiederherzustellen und Betroffene ggf. zu entschädigen, wenn die Maßnahme als unzulässig erklärt wird, darf davon ausgegangen werden, dass dieses Instrument sehr sorgfältig abgewogen und geprüft werden wird. Die Rechte der Betroffenen werden somit geschützt, während im Interesse der Allgemeinheit an als sinnvoll erachteten Maßnahmen bereits begonnen werden kann.

Abweichend von § 74 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann

Dass für ein Vorhaben, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden können soll, kann die Vorlaufzeiten absehbar verkürzen, ohne dass es zu einer wesentlichen Beeinträchtigung kommt.

Wir erachten es als sinnvoll, dass § 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden sein soll, dass der Kläger im Regelfall innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben hat.

Die Installation von Projektmanagern erachten wir als zweckmäßigen Schritt, um die Verwaltung entlasten zu können und zeitnah Bauvorhaben koordiniert beginnen zu können.